



GKV-Spitzenverband
 Frau Carla Meyerhoff-Grienberger
 Referatsleiterin Hilfsmittel
 Reinhardtstraße 28
 10117 Berlin

26. Juni 2020

**Änderung der Mehrwertsteuer im Zeitraum vom 01.07.2020 bis 31.12.2020
 Ergänzung zum Schreiben der IGHV vom 15. Juni 2020**

Sehr geehrte Frau Meyerhoff-Grienberger,

ergänzend zu dem Schreiben der IGHV vom 15. Juni 2020 „Mehrwertsteuer-Änderung vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 / Anfrage der IGHV bezüglich einer einheitlichen Umsetzung im Rahmen der Hilfsmittelversorgung und –abrechnung“ möchten wir noch auf eine einheitliche Definition des Datums der Leistungserbringung zur Ermittlung des anzuwendenden Mehrwertsteuersatzes hinwirken.

Mit dem Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket – Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken – soll unter anderem zur Stärkung der Binnennachfrage in Deutschland befristet vom 1.7.2020 bis zum 31.12.2020 der Mehrwertsteuersatz von 19% auf 16% und von 7% auf 5% gesenkt werden. Mit dieser befristeten Mehrwertsteuersatzsenkung, die wir sehr begrüßen, sind jedoch leider auch zusätzlich bürokratische Aufwände bei der Einführung und bei der Rückführung verbunden. Um diesen Aufwand auf das notwendige Minimum zu reduzieren, bedarf es für die Fakturierung von Lieferungen und sonstigen Leistungen im Hilfsmittelbereich dringend einer Klarstellung des Referenzdatums für die Ermittlung des gültigen Steuersatzes.

Heute werden bei der Versorgung von Patienten mit Hilfsmittel zwischen den Krankenkassen und den Leistungserbringern häufig Fallpauschalen für definierte Zeiträume vereinbart. Bei der Ermittlung der gültigen Steuersätze für diese Fallpauschalen kam es leider bei der letzten Mehrwertsteueränderung zu sehr unterschiedlichen Auslegungen bei den Finanzbehörden bezüglich des Datums der Leistungserbringung. Je nach Auslegung hat dies extremen Aufwand für die Leistungserbringer verursacht. Insbesondere die Auslegung, dass bei Fallpauschalverträgen erst der letzte Tag der Laufzeit der Fallpauschale als Datum der Leistungserbringung angesehen wurde, führte dazu, dass Fallpauschalen, deren Laufzeiten von 5 Jahren bis zu 1 Monate variieren, welche zuvor begonnen und fakturiert wurden, rückabgewickelt werden mussten, um den zum Ende der Fallpauschale gültigen Steuersatz anzuwenden. Dieses würde zusätzlich auch notwendig machen, dass bereits im Rahmen des Kostenvoranschlagsverfahrens erstellte Genehmigungsdatensätze auf Seiten der Krankenkassen entsprechend korrigiert bzw. angepasst werden müssten.

Auf die aktuelle Situation angewendet würde der zuvor geschilderte Sachverhalt sich wie folgt auswirken:

- Eine Fallpauschale für den Zeitraum vom 2. Juli 2019 bis zum 2 Juli 2020 (bei der das damit verbundene Produkt am 2. Juli 2019 geliefert, übergeben in Betrieb genommen wurde und mit diesem Tag der Leistungserbringung

als Referenzdatum für die Mehrwertsteuerermittlung fakturiert wurde) müsste am 2. Juli 2020 mit dem dann gültigen Steuersatz von 16% rückabgewickelt werden.

- Eine Fallpauschale für den Zeitraum vom 2. Juli 2020 bis zum 2 Juli 2021 (bei der das damit verbundene Produkt am 2. Juli 2020 geliefert, übergeben in Betrieb genommen wurde, müsste mit dem am 2 Juli 2021 gültigen Steuersatz von 19% fakturiert werden.

Eine solche Situation wäre ein bürokratischer Blindleistungsaufwand sowohl für die Leistungserbringer und die Krankenkassen als auch für die Finanzbehörden, ohne Vorteile für einen der beteiligten Gruppen, die unbedingt verhindert werden muss.

Um dieses zu verhindern, sind die folgenden klaren Aussagen a) des GKV-Spitzenverbandes an die Krankenkassen und b) des Bundesministeriums der Finanzen an die obersten Finanzbehörden der Länder notwendig:

„Um eine bundesweit einheitlich für alle Beteiligten transparente Anwendung des § 13 UStG für Lieferungen und sonstige Leistungen im Rahmen der Versorgung mit Hilfsmitteln zu gewährleisten, wird unabhängig vom Tag der Verordnung, Bestellung, Genehmigung, Dauer der Fertigstellung des Hilfsmittels und Dauer der Laufzeit der Versorgung mit diesem Hilfsmittel etc. als Datum der Leistungserbringung zur Ermittlung des anzuwendenden Mehrwertsteuersatzes wie folgt festgelegt:

Die Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen im Rahmen der Versorgung mit Hilfsmitteln entsteht nach § 13 UStG:

- *Am Tag der Lieferung des fertigen einsatzfähigen Produktes oder bei Fallpauschalverträgen am Tag der Erstlieferung des fertigen einsatzfähigen Produktes, oder*
- *Am Tag der Übergabe des fertigen einsatzfähigen Produktes oder bei Fallpauschalverträgen am Tag der Erstübergabe des fertigen einsatzfähigen Produktes, oder*
- *Am Tag der Inbetriebnahme des fertigen einsatzfähigen Produktes durch den Leistungserbringer oder bei Fallpauschalverträgen am Tag der Erstinbetriebnahme des fertigen einsatzfähigen Produktes durch den Leistungserbringer, oder*
- *Bei Verlängerungen von Fallpauschalverträgen, am Folgetage nach Auslauf des zuvor gültigen Fallpauschalvertrages.*

Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie in Ihren internen Verhandlungen und Beratungen diese Aspekte berücksichtigen würden.

Interessengemeinschaft Hilfsmittelversorgung (IGHV)



Marcus Kuhlmann
Leiter Medizintechnik im Industrieverband SPECTARIS e. V.
im Auftrag für die IGHV